

Vermittlungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Stabwechsel GmbH, Zeppelinallee 77, 60487 Frankfurt am Main
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

(nachfolgend: Stabwechsel)

und

(nachfolgend: Unternehmenskäufer)

Präambel

Stabwechsel betreibt unter der Domain www.stabwechsel.de eine Internetplattform zur Unternehmensnachfolge. Auf der Internetplattform können sich Kaufinteressenten (Private Equity, Family Offices, Privatinvestoren, MBI-Kandidaten, Unternehmensnachfolger), im Folgenden Unternehmenskäufer oder UK genannt, anonym aber qualifiziert präsentieren. Inhaber/Verkäufer mittelständischer Unternehmen sowie deren Berater (nachfolgend: Unternehmensverkäufer oder UV) können anhand von unternehmensspezifischen Auswahlkriterien einen potentiellen Unternehmenskäufer auswählen. Die Vorauswahl der potentiellen Unternehmenskäufer, deren Präsentation auf der Internetplattform und die Kontaktaufnahme zwischen UK und UV wird in der Regel durch Coaches durchgeführt bzw. begleitet. Das Rechtsverhältnis zwischen Stabwechsel und Unternehmenskäufer wird durch diesen Vertrag geregelt.

§ 1 Leistungen Stabwechsel

- (1) Stabwechsel verpflichtet sich gegenüber dem UK während der Laufzeit dieses Vertrages, auf der Internetseite www.stabwechsel.de in anonymisierter Form ein Profil des UK zu veröffentlichen.
- (2) Der UK ist damit einverstanden, dass außer seinem Profil auch Profile anderer Unternehmenskäufer auf der Internetplattform www.stabwechsel.de im gleichen Umfang wie sein eigenes veröffentlicht werden.
- (3) Stabwechsel wird vom Profil des UK eine Verlinkung zum Portrait des Coaches einrichten. Interessenten, welche eine Kontaktaufnahme zum UK wünschen, werden zum Portrait des Coaches weitergeleitet.

§ 2 Ablauf der Kontaktaufnahme

- (1) Sofern ein Unternehmensverkäufer oder sein Berater am UK interessiert ist, wird dessen Coach den UK in anonymisierter Form über den Unternehmensverkäufer bzw. das zum Verkauf stehende Unternehmen informieren und das Interesse des UK an einer Kontaktaufnahme mit dem Unternehmensverkäufer bzw. dessen Berater abklären.
- (2) Bei Interesse des UK wird Stabwechsel (mit Hilfe des Coaches) **nach expliziter Bestätigung des Vermittlungswunsches durch UK**, den Kontakt zu dem ausgewählten UV bzw. dessen Berater herstellen („Kontaktanbahnung“). Vor expliziter Bestätigung des Unternehmenskäufers ist Stabwechsel nicht berechtigt, die Identität des UK gegenüber dem Unternehmensverkäufer offenzulegen.

§ 3 Inhalt des Profils

- (1) Aufmachung und Umfang des Profils sind nach Vorgaben von Stabwechsel zu gestalten. Der Coach wird den UK bei der Ausarbeitung seines Profils nach besten Kräften betreuen und unterstützen sowie das Profil bei www.stabwechsel.de freigeben.
- (2) Stabwechsel ist berechtigt, Veröffentlichungen von Profilen zurückzuweisen und fristlos den Zugang zu der Internetplattform www.stabwechsel.de ohne weitere Erklärung und Angaben von Gründen zu unterbinden, wenn das Profil strafrechtlich relevante Inhalte aufweist, jugendgefährdend, pornographisch, rassistisch, extremistisch oder ansonsten missbräuchlich ist.
- (3) Der UK hat das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen von Stabwechsel die Herausnahme/das Löschen seines Profils von der Internetplattform www.stabwechsel.de zu verlangen. Die Vergütungsansprüche von Stabwechsel bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Pflichten des Unternehmenskäufers

- (1) Der UK ist verpflichtet, im Rahmen des Profils ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Für sämtliche Inhalte des Profils ist ausschließlich der UK verantwortlich. Er stellt Stabwechsel von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Inhalt des Profils frei.
- (2) Der UK ist verpflichtet, die Angaben in seinem Profil regelmäßig zu aktualisieren.

§ 5 Vergütung

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung und für die Einstellung des Profils wird von Stabwechsel keinerlei Vergütung erhoben.
- (2) Bei erstmaliger Nennung (Bekanntgabe des Unternehmensverkäufers, des Unternehmens oder des Beraters des Unternehmensverkäufers) eines zum Verkauf stehenden Unternehmens durch Stabwechsel, hat der Unternehmenskäufer die Möglichkeit umgehend nachzuweisen, dass er bereits im Kontakt mit dem Verkäufer oder dessen Berater bezüglich des betreffenden Targets steht (z.B. durch Vorlage entsprechender E-Mail-Korrespondenz). Soweit dieser Nachweis zeitnah vorgelegt wurde und als solcher plausibel ist, wird Stabwechsel kein Honorar fordern oder Kosten geltend machen.
- (3) **Stabwechsel Erfolgshonorar:** Kommt zwischen UK und UV eine Transaktion zustande, zahlt der Unternehmenskäufer an Stabwechsel ein Honorar in Höhe von 3,5 % der Transaktionssumme, mindestens jedoch 25.000 €. Dies gilt auch, wenn die Transaktion nicht unmittelbar zwischen UV und UK zustande kommt, sondern nur mittelbar beispielsweise derart, dass die Transaktion mit einer Gesellschaft zustande kommt, an welcher der UV oder der UK oder Angehörige derselben im Sinne von § 15 AO beteiligt sind.
- (4) Transaktion im Sinne dieses Vertrages ist
 - a) die unbedingte oder aufschiebend bedingte Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen (share deal), wobei eine Einräumung von Optionsrechten oder der Erwerb von Andienungsrechten dem gleichstehen;
 - b) die bedingte oder aufschiebend bedingte Übertragung von Vermögensgegenständen eines Unternehmens (asset deal);
 - c) eine Kapitalerhöhung, sofern der UK neue Gesellschaftsanteile zeichnet;
 - d) stille Beteiligungen und jede Form der mezzaninen Finanzierung sowie jede Form der Finanzierung durch den UK;
 - e) der Abschluss eines Berater- oder Anstellungsvertrages mit dem UK.

Eine Transaktion im Sinne dieser Vereinbarung liegt auch dann vor, wenn ein anderes Geschäft zustande kommt, das einem der vorstehenden Fälle gleichkommt.

- (5) Die Transaktionssumme (Enterprise Value) im Sinne dieses Vertrages setzt sich zusammen aus der Summe der folgenden Vergütungsbestandteile:

- a) dem Kaufpreis für die übertragenen Gesellschaftsanteile (share deal) bzw. der Kaufpreis für Optionsrechte (insbesondere auch Erwerbsoptionen, Wandel-Schuldverschreibungen im weiteren Sinne, Genussscheine) bzw. Andienungsrechte;
- b) dem Kaufpreis für die übertragenen Vermögensgegenstände (asset deal);
- c) dem im Rahmen der Transaktion eingezahlten bzw. einzuzahlenden Kapital inklusive Aufgeld;
- d) den für eine stille Beteiligung zu erbringenden Einlagen;
- e) der Summe des Fremdkapitals bzw. des mezzaninen Kapital, das von oder über dem UK zur Verfügung gestellt wird;
- f) alle sonstigen einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen, die im Rahmen der Transaktion zu gewähren sind, gleich ob bedingt oder unbedingt. Sind aus einem befristeten Dauerschuldverhältnis, zum Beispiel Beratervertrag, regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu erbringen, zählt die insgesamt während der Laufzeit zu erbringende Leistung zur Transaktionssumme. Im Falle eines unbefristeten Dauerschuldverhältnisses wird der Wert des sechzigfachen Monatsbetrages der wiederkehrenden Leistung zur Transaktionssumme gezählt.

Sollte die Transaktionssumme ganz oder zum Teil durch Sachwerte oder die Übernahme von Verbindlichkeiten erbracht werden, ist der jeweilige Zeitwert zum Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen. Insoweit ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gewollt. Eine Übernahme von Verbindlichkeiten in diesem Sinne und damit ein vergütungspflichtiger Bestandteil der Transaktionssumme liegt daher auch dann vor, wenn kein Schuldnerwechsel erfolgt und das Zielunternehmen Schuldner der jeweiligen Verbindlichkeit bleibt, diese jedoch bei der Ermittlung der von dem UK zu erbringenden Gegenleistung Berücksichtigung findet.

Eine nachträgliche Reduzierung der Transaktionssumme lässt den Vergütungsanspruch von Stabwechsel unberührt. Sofern Gegenstand der Transaktion die Übertragung oder Gewährung von Gesellschaftsanteilen ist und der UK oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 AO binnen 48 Monaten nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages über die Transaktion weitere Gesellschaftsanteile von dem UV oder dessen Mitgesellschaftern erwerben (nachfolgend: Folge-Transaktion), ist der UK zur Zahlung eines zusätzlichen Honorars gemäß § 5 Abs. 4 dieses Vertrages bezogen auf die Folge-Transaktion verpflichtet.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche vereinbarten Vergütungen verstehen sich, sofern Sie der Umsatzsteuer unterliegen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Das Stabwechsel Erfolgshonorar nach § 5 ist mit Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages über eine Transaktion verdient und fällig.
- (3) Das Zahlungsziel für sämtliche Rechnungen beträgt 7 Tage.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Stabwechsel haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die Auswahl, die Seriosität sowie das Handeln oder Unterlassen des zuständigen Coaches. In gleicher Weise gilt der Haftungsausschluss für die Angaben und die Seriosität der Unternehmensverkäufer und der von diesen repräsentierten Unternehmen.
- (2) Stabwechsel ist bemüht, die Funktionalität der Internetplattform www.stabwechsel.de zu jeder Zeit sicherzustellen. Dennoch können gelegentliche Systemausfälle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Stabwechsel übernimmt daher keine Gewähr für die durchgängige Verfügbarkeit der Dienste und die Verwendbarkeit der Dienste für die von dem Nachfolger verfolgten Zwecke.
- (3) Der Unternehmenskäufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Coach zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Stabwechsel nicht berechtigt ist.

§ 8 Unterrichtungspflicht der Vertragsparteien

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, jederzeit einander Auskunft über den Stand von Transaktionen und deren Anbahnung zu geben, soweit diese mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen.
- (2) Der UK ist darüber hinaus verpflichtet, Stabwechsel unverzüglich und unaufgefordert über das Zustandekommen einer Transaktion schriftlich zu informieren.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die vertraulich erhaltenen Informationen und Unterlagen über die UK und UV sowie die im Zusammenhang damit bekanntwerdenden

Vorgänge gleich welcher Art streng vertraulich zu behandeln und solche Kenntnis nur zur Vorbereitung und Begleitung von Transaktionen im Sinne dieses Vertrages zu verwenden und nicht an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Stabwechsel, des UV und des UK weiterzugeben. Eine Weitergabe an involvierte Mitarbeiter oder sonstige Personen, wie z. B. Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Berater, ist nur zulässig, wenn diese eine gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben, soweit sie nicht bereits kraft ihres Berufsstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

- (2) Stabwechsel empfiehlt sowohl dem UK als auch dem UV, vor dem unmittelbaren Austausch von vertraulichen Informationen eine gesonderte, wechselseitige Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, über den Inhalt dieser Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Verstößt der UK gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und kommt daraufhin eine Transaktion zwischen einem Dritten und dem von Stabwechsel benannten UV oder zwischen ihm, einer Gesellschaft an welcher er oder Angehörige im Sinne des § 15 AO beteiligt sind und dem UV oder einer Gesellschaft, an welcher der UV oder Angehörige des UV im Sinne des § 15 AO beteiligt sind zustande, so schuldet der UK die Vergütung wie wenn die Transaktion mit ihm selbst zustande gekommen wäre.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung des Vertrags lässt die Vergütungsansprüche von Stabwechsel für während der Laufzeit der Vereinbarung angebahnte Transaktionen unberührt.
- (4) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 8 und zur Vertraulichkeit nach § 9 gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

§ 11 Sonstiges

- (1) Der UK ist berechtigt, vergleichbare Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

- (2) Der UK wird darauf hingewiesen, daß es dem Coach untersagt ist, für sich oder einen Dritten von dem UK und/oder dem UV eine weitere Vergütung, gleich welcher Art, für vergleichbare Vermittlungsdienstleistungen einzufordern oder sich gewähren zu lassen.
- (3) Dem Coach ist es jedoch gestattet, dem UK zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Erstellung eines Businessplans oder Beratung bzw. Begleitung bei der Transaktionsfinanzierung) anzubieten und hierfür eine Vergütung separat zu vereinbaren. Allerdings darf eine solche zusätzliche Vereinbarung nicht zur Bedingung für eine Betreuung als Coach gemacht werden.
- (4) Dem UK ist bekannt, dass Stabwechsel im Falle des Abschlusses einer Transaktion von dem UV (d.h. dem Verkäufer bzw. seinem Berater) eine Vergütung beanspruchen kann. Dies lässt die in diesem Vertrag geregelten Vergütungsansprüche unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem vorherigen Zweck am Nächsten kommt.
- (3) Für das Vertragsverhältnis der Parteien und sämtliche, sich hieraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unternehmenskäufer

.....
Stabwechsel GmbH